



Freiwilliges Soziales Jahr in der Lebenshilfe

Handbuch für Freiwillige von A-Z

STAND 09/2023

Die Freiwilligendienste des Landesverbands Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. sind der Zentralstelle des Paritätischen Gesamtverbandes zugeordnet:



Das Freiwillige Soziale Jahr wird gefördert durch:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Vorwort

Herzlich Willkommen zu Deinem Freiwilligen Sozialen Jahr beim Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. (LVLH).

Wir freuen uns sehr, dass Dich für eine Einsatzstelle der Lebenshilfe in Baden-Württemberg entschieden hast. Der Landesverband agiert als Träger der Freiwilligendienste und begleitet Dich ganz individuell und persönlich. Diese Begleitung und Betreuung finden auf sehr unterschiedliche Art statt. Zum einen werden wir für Dich auf dem Einführungs-, Zwischen-, und Abschlussseminar als direkte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass wir Dich auf den Kompetenzseminaren begleiten. Außerdem werden wir Dich in der Einsatzstelle besuchen, damit wir Deinen direkten Arbeitsbereich kennenlernen.

Es erwartet Dich eine spannende und abwechslungsreiche Zeit sowohl in der Einsatzstelle, als auch auf den unterschiedlichen Seminaren. Wir werden Themen speziell aus der Behindertenhilfe aufgreifen, Gruppendynamiken erfahren, Sinne auf verschiedene Weise spüren und Selbsterfahrungen erleben.

In Deinem Freiwilligendienst wirst Du viele verschiedene Situationen durchleben. Das können Momente sein, die schön, stressig, aufregend, verwirrend, wundervoll, nervenaufreibend oder herrlich und entspannt sein können. Da ist es manchmal nicht schlecht, Jemanden um Rat fragen zu können. Das Handbuch soll Dir helfen, Antworten auf Fragen, Probleme oder sonstige Anliegen im Freiwilligendienst zu finden. Es zeigt Rechte und Pflichten der Freiwilligen im Freiwilligendienst auf und erklärt unter anderem, was bei Krankheit beachtet werden muss, wo man eine Bescheinigung für Universitäten oder Schulen bekommt und viele weitere Informationen. Sollte das Handbuch mal nicht weiterhelfen, dann stehen die Bildungsreferent*innen jederzeit als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Im Anhang findest Du zwei Listen. Es gibt eine Liste zu den Lern- und Bildungszielen, welche Dir einen Einblick über Deine Kompetenzen gibt, die Du bereits erworben hast, weiterentwickeln oder entwickeln willst. Gemeinsam mit der bzw. dem jeweilige(n) Referent*in werden die Listen ausgefüllt und in der Einsatzstelle als auch bei den Seminaren über den Freiwilligendienst hinweg bearbeitet.

Ebenfalls findest Du eine Einarbeitungsliste, die Dir helfen soll, sich schneller in der Einsatzstelle zurecht zu finden. Diese soll eine Hilfestellung geben, auf was man alles achten muss und welche Informationen Du einfordern solltest. Die Liste wird gemeinsam mit Deiner Anleitung bearbeitet.

Wir sind schon sehr gespannt auf Dich und freuen uns, Dich bald auf Deinem Einführungsseminar kennenzulernen!

Das Referat Freiwilligendienste

INHALTSVERZEICHNIS

A:	5
Altersgrenze:	5
Anleitung:	5
Arbeitsbereiche:	5
Arbeitslosengeld:	5
Arbeitsmarktneutralität:	6
Arbeitsmedizinische Untersuchung:	6
Arbeitsschutz:	6
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:	6
Arbeitszeit:	6
Ausländische Freiwillige:	7
Ausweis:	7
B:	7
Berufsschulpflicht:	7
Bescheinigung über den Freiwilligendienst:	7
Bildungsreferent*innen:	8
Bildungstage / Seminare:	8
Botschafter*innenschulung:	9
Bürgergeld:	9
D:	10
Datenschutz:	10
Dauer:	10
Dienstbefreiung:	10
Dienstfahrten:	10
E:	11
Einarbeitung:	11
Einsatzfelder:	11
Einladungen:	11
Einsatzstellenbesuche:	11
Ende:	12
Entgeltfortzahlung bei Krankheit:	12

F:	12
Fachhochschulreife (Fachhochschulreifeverordnung Gymnasien – FHSRGymVO):	12
Fahrtkosten:	13
Feiertag:.....	13
Fotos:.....	13
Freistellung als Jugendleiter*in:.....	13
FSJ an Schulen:	14
Führungszeugnis:.....	14
G:	14
Gesetzliche Grundlagen:	14
I:.....	15
Inklusion:	15
Interne Bildungstage:	15
J:	15
Jugendarbeitsschutzgesetz:.....	15
K:.....	16
Kindergeld:	16
Konflikte:	16
Kompetenzseminar:	16
Krankheit:	16
Krankenversicherung:.....	17
Kündigung:.....	17
M:	18
Mappen:	18
Medikamentengabe:	18
Meldepflicht:	18
Minusstunden:	18
Mutterschutz:.....	18
N:	19
Nebentätigkeit:.....	19
P:.....	19
Pädagogische Begleitung:.....	19
Partizipation:	19
Pflegeversicherung:.....	19

Praktikum:	20
Probezeit:	20
R:.....	20
(gesetzliche) Rentenversicherung:	20
Rundfunkbeitragspflicht:.....	20
S:.....	20
Schichtdienst:	20
Schweigepflicht:	21
Seminarregeln:	21
Sozialversicherungsbeiträge:.....	21
Studium:	22
T:.....	22
Taschengeld:.....	22
Teilzeit:	23
Träger:	23
U:	23
Unfallversicherung:	23
Urlaub:.....	23
Überstunden:	24
V:	24
Verantwortung:	24
Vereinbarung:.....	24
Verlängerung:.....	25
W:	25
Waisenrente:.....	25
Wechsel:	25
Wochenenddienst:	25
Wohngeld:	25
Z:.....	26
Zentralstelle:.....	26
Zeugnis:	26
Checkliste für die Einarbeitung	27
Lern- und Bildungsziele:	30

A:

Altersgrenze:

Einen Freiwilligendienst kann jeder machen, egal welchen Schulabschluss Du hast, solange die Vollzeit-schulpflicht erfüllt ist. Beim FSJ musst Du jünger als 27 Jahre alt sein.

Anleitung:

Eine Anleitung ist Deine offizielle Ansprechperson bei Fragen oder Problemen und begleitet Dich für die Zeit Deines Freiwilligendienstes. Deine Einsatzstelle muss eine Fachkraft für Deine Anleitung zur Verfügung stellen. Diese Fachkraft arbeitet in der gleichen Gruppe oder im gleichen Bereich wie Du. Die Anleitung ist unter anderem für Deine Einarbeitung zuständig. Die Anleitung achtet darauf, dass Du bei Teambesprechungen dabei bist oder darüber informiert wirst, was dort besprochen wird.

Eine Anleitung hat die Aufgabe offizielle Gespräche mit Dir durchzuführen. Bei einem 12-monatigen Dienst finden mindestens 4 Anleitungsgespräche statt, die zu dokumentieren sind. Hier können verschiedene Themen aufgegriffen werden, z.B. erlebte Situationen, persönliches Befinden, Probleme, fachspezifische Themeninhalte, offene Fragen oder Aufgabenverteilung. Außerdem ist das gegenseitige Feedback zentraler Bestandteil der Gespräche. Für diese Gespräche gibt es einen Gesprächsleitfaden. Zwischen der Anleitung und dem Landesverband als Träger findet eine enge Zusammenarbeit statt.

Arbeitsbereiche:

Die Arbeitsbereiche im Freiwilligendienst ergeben sich aus dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (§ 3 JFDG). Du machst überwiegend praktische Hilfstätigkeiten, die an bestimmten Lernzielen orientiert sind und in gemeinwohlorientierten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Hilfstätigkeiten sind angepasst an Dein Alter und Deine persönlichen Fähigkeiten.

In der Behindertenhilfe gibt es je nach Einrichtungen unterschiedliche Einsatzgebiete, wie Tagesstätten, Wohnheime und Wohngemeinschaften, Werk- und Förderbereiche, Offene Hilfen, Frühförderung, Kindergärten und Schulen.

Arbeitslosengeld:

Wenn Du einen Freiwilligendienst von mindestens zwölf Monaten leistest, hast Du einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des Freiwilligen Sozialen Jahres zahlt Deine Einsatzstelle mit den

Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Für Bezieher*innen von Bürgergeld (→ Bürgergeld).

Du musst Dich spätestens 3 Monate vor Ende Deines Freiwilligendienstes arbeitssuchend melden, wenn Du für nach Deinem Freiwilligendienst noch keine Ausbildung oder Arbeit gefunden hast.

Dies muss gem. § 37 b SGB III bei der Agentur für Arbeit persönlich gemeldet werden.

Arbeitsmarktneutralität:

Eine wichtige Voraussetzung für den Freiwilligendienst ist die Arbeitsmarktneutralität. Du darfst als Freiwillige*r nur unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten übernehmen und keine hauptamtlichen (festangestellten) Kräfte ersetzen. Das nennt man auch: Hilfstätigkeit. Als Freiwillige*r hast Du eine helfende Funktion und darfst nur als zusätzliche Kraft eingeplant werden. Dein Einsatz als Freiwillige*r darf nicht dazu führen, dass keine hauptamtlichen Kräfte (Mitarbeiter*innen) eingestellt oder Fachkräfte gekündigt werden. Im FSJ wird die Arbeitsmarktneutralität vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg über die „Mindestqualitätsstandards zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres“ vorgegeben.

Arbeitsmedizinische Untersuchung:

Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

Arbeitsschutz:

Der Freiwilligendienst ist genau genommen kein klassisches Arbeitsverhältnis. Trotzdem wird der Freiwilligendienst in Bezug auf öffentlich-rechtliche Schutzvorschriften wie ein Arbeitsverhältnis betrachtet. Das bedeutet: in Deinem Freiwilligendienst gelten die Arbeitsschutzbestimmungen. Dazu gehören folgende Gesetze: das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:

→ Krankheit

Arbeitszeit:

Deine Arbeitszeit hängt von der Arbeitszeit Deiner Einsatzstelle ab. Grundsätzlich arbeitest Du in Deinem Freiwilligendienst den ganzen Tag. Wenn Du unter 18 Jahre alt bist, gelten für Dich die

Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Du darfst zum Beispiel nicht nachts arbeiten, hast mehr Urlaubstage sowie mehr längere Pausenzeiten. Die Zeit, die Du auf Seminaren verbringst, zählt auch als Arbeit. Die Jahresplanung und die Überprüfung Deiner geleisteten Stunden macht Deine Anleitung.

Ausländische Freiwillige:

Auch Freiwillige aus dem Ausland können ein Freiwilliges Soziales Jahr machen. Voraussetzung hierfür ist, dass Du einen Aufenthaltstitel hast, mit Erlaubnis zur Ausübung eines Freiwilligendienstes. Nähere Informationen findest Du in unserer Handreichung für Freiwillige aus dem Ausland. Diese kannst Du von den Bildungsreferent*innen bekommen.

Ausweis:

Wenn Du ein Freiwilliges Soziales Jahr machst, erhältst Du vom Bundesministerium (BMFSFJ) einen FSJ-Ausweis. Mit diesem Ausweis kannst Du verschiedene Ermäßigungen erhalten, in der Regel im öffentlichen Nahverkehr oder in Museen. Eine Übersicht zu den Ermäßigungen findest Du auf folgender Website: www.für-freiwillige.de

B:

Berufsschulpflicht:

Berufsschulpflicht ist die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule nach Verlassen einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ende des 18. Lebensjahrs. Das bedeutet: nach Deinem Schulabschluss musst Du zur Berufsschule gehen, bis Du 18 Jahre alt bist. Wenn Du nach der Schule einen Freiwilligendienst machst, wird die Berufsschulpflicht in Baden-Württemberg ausgesetzt. Bei Bedarf musst Du bei der Berufsschule eine Bescheinigung vorlegen in der bestätigt wird, dass Du aktuell einen Freiwilligendienst machst. Diese Bescheinigung kannst Du beim Träger (Landesverband der Lebenshilfe) anfordern.

Bescheinigung über den Freiwilligendienst:

Wenn Dein Freiwilligendienst zu Ende ist, bekommst Du eine offizielle Bescheinigung vom Träger (Landesverband der Lebenshilfe). Im FSJ werden darüber hinaus Zertifikate vom Sozialministerium Baden-Württemberg als besondere Anerkennung ausgestellt.

Für die Bewerbung an Hochschulen kannst Du vor dem Ende Deines Freiwilligendienstes eine vorläufige Bescheinigung beim Träger beantragen. Mit dieser vorläufigen Bescheinigung kannst Du im Bewerbungsverfahren der Hochschulen Punkte angerechnet bekommen.

Bildungsreferent*innen:

Bildungsreferent*in ist die Berufsbezeichnung für Mitarbeiter*innen im Freiwilligendienst. Sie führen Seminare als Seminarleitung (→ Bildungstage / Seminare) durch und sind zuständig für bestimmte Einsatzstellen. Sie besuchen ihre Einsatzstellen und Freiwillige bei sogenannten Einsatzstellenbesuchen (→ Einsatzstellenbesuche).

Bildungstage / Seminare:

Wer einen Freiwilligendienst macht, muss an Seminaren (Bildungstagen) teilnehmen. Das schreibt das Gesetz vor. Die Seminare finden überwiegend in Präsenz mit Übernachtung statt. Zudem gibt es auch Seminare, die digital (online) stattfinden. Alle Seminare gelten als Arbeitszeit und werden pro Tag mit den Arbeitsstunden eines vollen Arbeitstages angerechnet. Die Bildungstage dienen dazu, sich über Erfahrungen aus der Einsatzstelle auszutauschen und über soziale Themen zu sprechen. Theoretisches Wissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten, Selbsterfahrungseinheiten und Inklusion sind Inhalte der Seminare aber auch politische, soziale und gesellschaftskritische Themen. Weitere wichtige Aspekte der Seminare sind: die Berufsorientierung und die Entwicklung der sozialen und persönlichen Kompetenzen. Alle Freiwilligen sind hier aufgefordert eigene Ideen in die Seminare einzubringen und sich aktiv an der Gestaltung zu beteiligen.

Die Seminare gelten als Arbeitszeit und es ist nicht möglich in dieser Zeit Urlaub zu nehmen. Freistellungen vom Seminar oder der Wechsel in eine andere Seminargruppe sind nur in absoluten Ausnahmefällen mit vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Träger möglich. Die genauen Seminartermine erhältst Du als Freiwilliger und Deine Einsatzstellen zu Beginn Deines Freiwilligendienstes. Du erhältst eine Mappe, mit allen wichtigen Informationen und Terminen. Die Einsatzstellen erhalten die Seminartermine in digitaler Form. Du als Freiwillige*r bist verpflichtet die Seminartermine an Deine Einsatzstelle weiterzugeben.

Die Anzahl Deiner Bildungstage ist abhängig von Deiner Vertragsdauer. Wenn Du 12 Monate Freiwilligendienst machst, sind insgesamt 25 Bildungstage Pflicht. Machst Du Deinen Freiwilligendienst länger als 12 Monate steigt die Anzahl der Bildungstage. Machst Du Deinen Freiwilligendienst kürzer als 12 Monate kann sich die Anzahl der Bildungstage verringern. In beiden Fällen ist eine Rücksprache mit

dem Träger erforderlich. Je nach Länge Deines Freiwilligendienstes kann es sein, dass Du sogenannte internen Bildungstage machen musst (→ interne Bildungstage).

Botschafter*innenschulung:

Du hast die Möglichkeit, zum Botschafter oder zur Botschafterin für den Freiwilligendienst zu werden. Botschafter*innen werden in der eigenen Seminargruppen gewählt oder direkt von den Bildungsreferent*innen oder den Einsatzstellen ausgewählt. Wenn Du als Botschafter oder Botschafterin ausgewählt wirst, bekommst Du eine spezielle Schulung, die drei Tage dauert. Diese Schulung zählt als Bildungstage für Dich.

Das Ziel dieser Schulung ist es, Dich zum Multiplikator oder zur Multiplikatorin für den Freiwilligendienst und Deine Einsatzstelle zu machen. In der Schulung lernst Du zum Beispiel, wie Du Wissen gut vermitteln kannst, wie Du überzeugend sprichst und wie Du gute Methoden einsetzt. Außerdem bekommst Du neue Ideen und Möglichkeiten, wie Du in der Öffentlichkeit für den Freiwilligendienst werben kannst.

Als Botschafter oder Botschafterin könntest Du auf Messen, in Schulen oder bei verschiedenen Veranstaltungen über den Freiwilligendienst und Deine Einsatzstelle sprechen. Für diese Aktionen wirst Du von Deiner regulären Arbeit freigestellt und die Zeit, die Du dafür verwendest, wird als Arbeitszeit gezählt oder Du bekommst dafür später Freizeitausgleich.

Bürgergeld:

Wenn Du Bürgergeld erhältst und Du noch nicht 25 Jahre alt bist, kannst Du jederzeit ein FSJ oder ein BFD machen. Wenn Du älter als 25 Jahre bist und eines dieser Freiwilligendienste absolvieren möchtest, ist es zwar vorrangig, dass Du danach eine nachhaltige Arbeitsstelle findest. Aber auch wenn Du älter bist, kannst Du einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) machen. Ein BFD könnte Dir dabei helfen, Dich auf zukünftige Arbeit vorzubereiten. Ob das für Dich passt, solltest Du individuell besprechen.

Wenn Du Bürgergeld bekommst und ein FSJ oder BFD machst, gibt es einen Freibetrag für Dein Taschengeld. Die Höhe dieses Freibetrags hängt davon ab, wie alt Du bist.

D:

Datenschutz:

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen Deine persönlichen Informationen verwenden, wenn Du damit einverstanden bist und es für den Freiwilligendienst nötig ist. Geregelt wird der Datenschutz in der Vereinbarung zum Freiwilligendienst. Grundsätzlich gelten die Datenschutzrichtlinien des Trägers (Landesverband der Lebenshilfe). Nähere Erläuterungen findest Du in Deiner Freiwilligendienst-Vereinbarung.

Dauer:

Die Dauer eines Freiwilligendienstes wird in der Vereinbarung festgelegt. Ein Freiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von 12 Monaten geleistet. Der Freiwilligendienst geht mindestens 6 Monate, höchstens 18 Monate.

Dienstbefreiung:

Eine Befreiung vom Dienst ist aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen durch die Einsatzstelle möglich. Grundsätzlich sollten Deine persönlichen Anliegen außerhalb der Dienstzeit erledigt werden. Aus wichtigem Grund (z.B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge, Hospitationen, usw.) kann Dein*e Vorgesetzte*r Ausnahmen machen und Dich von der Arbeit freistellen.

Eine Befreiung vom Dienst während der Seminarzeit ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG grundsätzlich nicht möglich.

Für Bewerbungsgespräche kannst Du im Laufe Deines Dienstes für mindestens drei Tage freigestellt werden. Bei Befreiungen vom Dienst erhältst Du weiterhin Dein Taschengeld.

Wenn Du bereits einige Tage vom Dienst befreit wurdest, kann Dir in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit dem Träger und Dir unbezahlter Urlaub gewährt werden. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge muss auch für den unbezahlten Urlaub geleistet werden.

Dienstfahrten:

Eine Dienstreise ist, wenn Du aus arbeitsmäßigen Gründen irgendwohin fahren musst, wo Du normalerweise nicht arbeitest. Die Kosten dafür werden von Deiner Arbeitsstelle bezahlt. Wenn Du mit dem Auto Dienstreisen machen sollst, muss Deine Einsatzstelle vorher prüfen, ob Du einen gültigen Führerschein hast und gut genug fahren kannst. Auch muss gecheckt werden, ob Dein Auto in gutem

Zustand ist. Bevor Du Dein eigenes Auto benutzt, musst Du sicherstellen, dass Du genug Versicherungsschutz von Deiner Arbeitsstelle hast. Privatautos sollten nur in seltenen Fällen für die Arbeit genutzt werden. Jede Fahrt zu Seminaren oder Veranstaltungen des Trägers (Landesverband der Lebenshilfe) zählt als Dienstreise für Dich.

E:

Einarbeitung:

Wenn Du mit Deinem Freiwilligendienst startest, zeigen Dir die Leute an Deinem Arbeitsplatz, wie alles funktioniert. Das nennt man auch Einarbeitung. Die Einarbeitung übernimmt Deine Anleitung. Sie erklärt Dir, was Du wissen musst. Du lernst, wie Deine Aufgaben aussehen und wie alles in der Einsatzstelle läuft. Im Anhang gibt es eine Liste mit wichtigen Dingen, die Du in dieser Anfangszeit lernen sollst (Checkliste). Gemeinsam mit Deiner Anleitung, gehst Du diese Liste durch, damit Du in den ersten Wochen alles verstehen kannst.

Einsatzfelder:

Wenn Du ein Freiwilliges Soziales Jahr machst, hilfst Du in Einrichtungen mit, die der Gesellschaft nützen. Das kann in Plätzen für Kinder und Jugendliche sein, wo sie lernen und Spaß haben, oder auch in Pflegeheimen für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen. Du könntest auch in der Kulturpflege, beim Sport, in der Umweltschutzarbeit oder in Notfällen mithelfen. Alles in allem tust Du praktische Dinge, die anderen Menschen und der Umwelt helfen.

Einladungen:

Bevor Du zu einem Seminar gehst, bekommst Du eine offizielle Einladung. Die Einladung wird Dir etwa 3-4 Wochen vor dem Seminar per Mail zugeschickt. In der Einladung steht, wo das Seminar stattfindet, wann es ist und was Du mitbringen sollst. Auch die Kontaktdaten der Seminarleitung sind drin.

Einsatzstellenbesuche:

Während Deiner Zeit als Freiwillige*r wirst Du durch den Landesverband als Träger vor allem während den Seminaren und bei den Einsatzstellenbesuchen begleitet. Diese Besuche finden in der Regel zweimal im Freiwilligenjahr statt. Jede*r Bildungsreferent*in hat seine*ihre bestimmten Einsatzstellen (Lebenshilfe-Einrichtungen), die besucht werden. Das Ziel der Besuche ist, dass ein Austausch mit den Freiwilligen in der Einsatzstelle und den Anleitungen stattfindet. Zudem können die

Bildungsreferent*innen die Anleitungen und Freiwilligen vor Ort bei Fragen oder Anliegen beraten und unterstützen.

Ende:

Dein Freiwilliges Soziales Jahr endet, wenn die Zeit, die im Vertrag steht, vorbei ist. Du musst nicht extra kündigen.

Entgeltfortzahlung bei Krankheit:

Wenn Du krank wirst, bekommst Du Taschengeld und Sachbezüge, mindestens sechs Wochen lang weiter bezahlt, ab dem ersten Tag Deiner Krankheit. Aber Du bekommst es nicht länger als die Zeit, die du als Freiwillige*r arbeiten würdest (Vertragsdauer). Die Regeln des Entgeltfortzahlungsgesetzes gelten hier nicht.

F:

Fachhochschulreife (Fachhochschulreifeverordnung Gymnasien – FHSRGymVO):

In Baden-Württemberg gibt es eine Möglichkeit, die Fachhochschulreife zu bekommen, wenn Du ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) machst. Das bedeutet, wenn Du ein Gymnasium der Normalform, Aufbaugymnasium im Heim, berufliches Gymnasium, Kolleg, staatlich anerkanntes Abendgymnasium oder das Deutsch-Französische Gymnasium Freiburg besucht hast und nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems, der Klasse III oder am Deutsch-Französischen Gymnasium der Klasse 11 (Première) die Schule ohne allgemeine Hochschulreife verlässt, erwirbst Du das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn

- Du die erforderlichen Schulnoten nach § 2 FHSRGymVO (schulischer Teil der Fachhochschulreife) erbracht hast und
- praktische Leistungen nach § 3 FHSRGymVO (berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife) nachgewiesen sind.

Die praktischen Erfahrungen (berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife) kannst Du während Deines FSJ in den Einsatzstellen sammeln. Wichtig ist, dass Du vorher mit Deiner Schule sprichst, denn die stellt Dir Dein Fachhochschulzeugnis aus (§ 4 FHSRGymVO). Vor Deinem FSJ muss die Schule mit Deiner Einsatzstelle eine Praxisplanung aufstellen, in der steht, was Du in Deinem Freiwilligendienst lernen

musst. Diese Art der Fachhochschulreife wird nicht von allen Fachhochschulen in anderen Bundesländern anerkannt, deshalb ist es wichtig, das vorher zu überprüfen.

Fahrtkosten:

Deine Einsatzstelle bezahlt die Fahrtkosten für Deine Fahrten zu den Seminaren. Sie können dies entweder als einen festen Betrag im Monat tun oder Dir die Kosten für jedes Seminar einzeln erstatten. Als Nachweis für die Fahrtkosten benötigt Deine Einsatzstelle die Fahrscheine oder Tickets. Diese sollst Du nach dem Seminar in Deiner Einsatzstelle abgeben. Manchmal bieten die Einsatzstellen an, einen Teil Deines Taschengeldes nicht in Bargeld auszuzahlen, sondern in Dingen wie einer BahnCard oder einem Ticket für öffentliche Verkehrsmittel. Du bekommst auch Rabatte, wenn Du Busse oder Züge nimmst, während Du Dein FSJ machst.

Feiertag:

Manchmal kann es passieren, dass während der Seminarwoche ein Feiertag ist, besonders wenn Du an einem Ferienseminar teilnimmst. An diesem Feiertag findet das Seminar trotzdem statt. Aber keine Sorge, Deine Einsatzstelle muss Dir an einem anderen Tag frei geben, um den Feiertag auszugleichen. Diesen freien Tag musst Du mit Deiner Arbeitsstelle abstimmen.

Fotos:

Während der Seminare werden Bilder von Dir und den anderen Freiwilligen gemacht, wie Gruppenfotos und Fotos von Aktivitäten. Diese Fotos sind dazu da, um Deine Erlebnisse und Erinnerungen während Deines Freiwilligendienstes festzuhalten. Aber wichtig: Du darfst diese Fotos nicht auf sozialen Medien wie Facebook, Instagram oder in Chats wie WhatsApp teilen. Sie sind nur für Dich, um Dich an Deine Zeit zu erinnern. Der Träger (Landesverband der Lebenshilfe) kann die Fotos für Werbung nutzen, wenn Du dazu Deine Zustimmung gegeben hast (siehe Einwilligungserklärung in der Vereinbarung).

Freistellung als Jugendleiter*in:

Laut einem Gesetz, das dazu da ist, das Ehrenamt in der Jugendarbeit zu unterstützen (JArbEhrStärkG BW), können Freiwillige innerhalb eines Jahres bis zu zehn Tage frei nehmen. Zum Beispiel, wenn sie bei Aktivitäten wie Zeltlagern oder Treffen in Jugendherbergen und ähnlichen Orten helfen, wo Kinder und Jugendliche betreut werden. Du bekommst in dieser Zeit keine Bezahlung, es sei denn, Deine Einsatzstelle entscheidet anders. Wenn Du als Jugendleiter*in freigestellt werden möchtest, solltest Du

mindestens einen Monat vorher einen Antrag bei Deiner Einsatzstelle stellen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden weiter bezahlt.

FSJ an Schulen:

Das FSJ an Schulen ist ein gefördertes Format des Kultusministeriums. Im Unterschied zum regulären FSJ werden die Taschengelder und Bezüge über den Landesverband bzw. das Wohlfahrtswerk ausbezahlt.

Führungszeugnis:

Wenn Du an einem Freiwilligendienst teilnimmst, musst Du keine Gebühr zahlen, um ein Führungszeugnis für diesen Dienst zu bekommen. Aber Du musst zuerst zur Meldebehörde gehen und beantragen, dass Du von dieser Gebühr befreit wirst. Die Meldebehörde schickt dann Deinen Antrag an das Bundesamt für Justiz, die darüber entscheidet. Du brauchst eine Bescheinigung von Deiner Einsatzstelle, um den Antrag zu stellen. In dem Antrag musst Du angeben, dass Du den Freiwilligendienst machst. Es kann sein, dass Deine Einsatzstelle vor dem Beginn Deines Freiwilligendienstes ein erweitertes Führungszeugnis von Dir sehen möchte. Wenn dabei Kosten entstehen, muss Deine Einsatzstelle diese bezahlen.

G:

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG). Es ist im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/jfdg/> einsehbar.

Weitere gesetzliche Grundlagen:

Jugendarbeitsschutzgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/>

Arbeitsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

Jugendschutzgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>

I:

Inklusion:

Der Freiwilligendienst ist für ALLE interessierten Menschen. Es können sich auch Menschen mit körperlicher, geistiger und psychischer Behinderung oder Einschränkung bewerben. Wir beraten gerne, unterstützen und klären offene Fragen.

Interne Bildungstage:

Interne Bildungstage sind Bildungstage, die in der Einsatzstelle gemacht werden. Interne Bildungstage können in oder außerhalb der Einsatzstelle gemacht werden. Du kannst z.B. in anderen Bereichen der Einsatzstelle hospitieren, d.h. reinschnuppern oder auch in anderen Organisationen, die nicht zu Deiner Einsatzstelle gehören. Interne Bildungstage helfen bei der Berufsorientierung, Bildung und Schulung von Freiwilligen. Ein interner Bildungstag muss mindestens 6 Zeitstunden lang sein. Es können z.B. Einführungs-/ Abschlusstage oder interne Fortbildungen (Epilepsie, Autismus etc.) als interne Bildungstage angerechnet werden. Eine weitere Möglichkeit sind Hospitationen zur Berufsorientierung. Diese können in anderen Bereichen der Einsatzstelle oder in externen Organisationen erfolgen. Du bist, in Absprache mit Deiner Anleitung, für die Planung und Durchführung der internen Bildungstage zuständig. Nachdem Du interne Bildungstage gemacht hast, ist es wichtig, dass Du Deiner Seminarleitung oder dem Träger (Landesverband der Lebenshilfe) einen Nachweis über die Durchführung der internen Bildungstage schickst. Dafür gibt es ein Formular. In diesem Formular sollten Datum, Dauer und Bereich der abgeleiteten internen Bildungstage stehen. Deine Einsatzstelle muss den Nachweis unterschreiben. Wenn Du eine externe Hospitation (außerhalb der Lebenshilfe) machen möchtest, ist das auch möglich. Es ist wichtig, dass Du das externe Unternehmen/die Organisation fragst, ob es eine Betriebshaftpflichtversicherung für Dich gibt. Du musst während der externen Hospitation über deren Betriebshaftpflicht versichert werden.

J:

Jugendarbeitsschutzgesetz:

Wenn Du unter 18 Jahren alt bist, gibt es Regeln, die Du beachten musst. Nach dem JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz) darfst Du zum Beispiel nicht mehr als acht Stunden pro Tag und nicht mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten. Du darfst nur an fünf Tagen in der Woche arbeiten. Außerdem müssen Pausen eingeplant werden: Wenn Du länger als viereinhalb Stunden arbeitest, brauchst Du 30 Minuten Pause. Wenn Du länger als sechs Stunden arbeitest, sind es 60 Minuten Pause. Wenn Du in Schichten

arbeitest, darf Deine Arbeitszeit, inklusive Pausen, nicht länger als zehn Stunden sein. In Betrieben, die in verschiedenen Schichten arbeiten, darfst Du bis 23 Uhr arbeiten, wenn Du zwischen 16 und 18 Jahre alt bist. An Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) darfst Du nach 14 Uhr nicht mehr arbeiten. Weitere Regeln findest Du im Jugendarbeitsschutzgesetz.

K:

Kindergeld:

Wenn Du jünger als 25 Jahre alt bist und ein FSJ machst, können Deine Eltern während Deines Freiwilligendienstes Kindergeld bekommen oder Steuervergünstigen.

Konflikte:

Kommt es zwischen Dir und Deiner Einsatzstelle zu einem Konflikt, muss der Träger (Landesverband der Lebenshilfe) bzw. der*die zuständige Bildungsreferent*in (Seminarleitung) informiert werden. Sie*Er kann bei der Vermittlung des Konflikts helfen und gegebenenfalls Hilfestellung bei einer Lösung geben.

Kompetenzseminar:

Das Kompetenzseminar ist Teil der 25 Bildungstage und geht in der Regel drei Tage. Das Seminar hilft Dir dabei, Deine Persönlichkeit weiterzuentwickeln, Dir über Berufsmöglichkeiten klar zu werden oder Fähigkeiten zu lernen, die Dir in Deiner Einsatzstelle helfen. Du kannst selbst wählen, welches Seminar Du machen möchtest. Am Anfang Deines Freiwilligendienstes bekommst Du eine Mappe. In dieser Mappe findest Du eine Übersicht mit den verschiedenen Kompetenzseminaren zur Auswahl. Du wählst ein Kompetenzseminar, das Du besuchen möchtest und schickst Deine Wahl an Deine Seminarleitung. Nach der Anmeldung erhält Deine Einsatzstelle eine Terminbestätigung. Zusätzlich erhältst Du etwa drei bis vier Wochen vor dem Kompetenzseminar eine Einladung mit allen Informationen.

Krankheit:

Wenn Du krank bist, musst Du das Deiner Einsatzstelle sofort sagen. Die genauen Regeln stehen in der Vereinbarung mit Deiner Einsatzstelle, die Du unterschrieben hast. Wenn Du an einem Seminartag oder Bildungstag krank bist, musst Du auch Deiner Seminarleitung Bescheid sagen. Außerdem musst Du gleich am ersten Tag Deiner Krankheit eine Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) abgeben. Normalerweise bekommst Du während einer Krankheit bis zu sechs Wochen lang weiterhin

Dein Taschengeld und Deine Sachleistungen. Aber das gilt nicht, wenn Dein Dienst vorbei ist. Wenn du im Urlaub krank wirst und eine Krankmeldung vorzeigst, bekommst du den Urlaub zu einem späteren Zeitpunkt.

Krankenversicherung:

Während Deines FSJ bist Du grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge dafür übernimmt Deine Einsatzstelle und zahlt sie an die Krankenkasse. Wenn Du vorher in einer Familienversicherung warst, wird diese während Deiner FSJ-Zeit pausiert. Danach kannst Du sie wieder nutzen, zum Beispiel wenn Du eine Ausbildung beginnst, zur Schule gehst oder studierst.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt auch für Personen, die vor dem Freiwilligendienst privat versichert waren. Du musst Deine private Versicherung darüber informieren, dass Du sie während des Freiwilligendienstes pausierst.

Kündigung:

Um Kündigungen zu vermeiden, solltest Du dem Träger (Landesverband der Lebenshilfe) bzw. Deiner Seminarleitung Bescheid sagen, wenn es Probleme gibt oder Du etwas brauchst. Wenn es doch zu einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung kommt, sollte ein Gespräch zwischen Dir, Deiner Einsatzstelle und dem*der zuständigen Bildungsreferent*in (oder Deiner Seminarleitung) stattfinden, um alles zu klären. Die Zeiten, in denen Du im Freiwilligendienst kündigen kannst, stehen in der Freiwilligendienst-Vereinbarung, die Du unterschrieben hast. Die ersten drei Monate Deines Freiwilligendienstes gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei (Du, Deine Einsatzstelle und der Landesverband) mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Ordentliche Kündigung: Nach der Probezeit können die Vertragsparteien innerhalb von vier Wochen zum 15. des Monats oder zum Ende des Monats aus einem wichtigen Grund kündigen. Die Kündigung muss schriftlich sein.

Außerordentliche Kündigung (fristlos): Nach der Probezeit kann die Vereinbarung aus einem wichtigen Grund sofort (ohne Frist) von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Auflösung der Vereinbarung: Die Vereinbarung kann jederzeit aufgelöst werden, wenn alle Vertragspartner damit einverstanden sind oder wenn es einen wichtigen Grund gibt, zum Beispiel wenn Du einen Studien- oder Ausbildungsplatz bekommst.

M:

Mappen:

Wenn Dein Freiwilligendienst beginnt, bekommst Du eine Mappe. In der Mappe stehen wichtige Informationen, zum Beispiel die Kontaktdaten von Deiner Seminarleitung, die auch Deine Ansprechperson beim Träger (Landesverband Lebenshilfe) ist. Außerdem findest Du in der Mappe eine Übersicht über Deine Seminartage, ein Formular zur Wahl Deines Kompetenzseminars und dieses Handbuch hier. In einem Brief, der in der Mappe ist, wird erklärt, was Du mit den verschiedenen Unterlagen machen musst.

Medikamentengabe:

Nur ausgebildete Fachleute dürfen medizinische Behandlungen durchführen, wie zum Beispiel das Geben von Medikamenten. Du als Freiwillige*r im FSJ darfst solche Behandlungen nicht machen, weil es gesetzlich verboten ist. Wenn Du es trotzdem tust, kannst Du ggf. rechtliche Probleme bekommen.

Meldepflicht:

Wenn Du für Deinen Freiwilligendienst umziehst, musst Du das innerhalb einer Woche beim zuständigen Einwohnermeldeamt melden. Du musst Deine neue Adresse auch Deiner Einsatzstelle und Deiner Seminarleitung/dem Träger melden.

Minusstunden:

Die Arbeitszeiten im Freiwilligendienst werden von Deiner Einsatzstelle bzw. Deiner Anleitung geplant. Wenn Du weniger arbeitest als geplant, musst Du die fehlende Zeit in den nächsten Monaten nachholen. Wenn die Einsatzstelle die Zeit nicht richtig plant und Du sie bis zum Vertragsende nicht nachholst, verfällt die fehlende Zeit. Aber Du musst bereit sein, die fehlende Zeit nachzuholen und Dich nicht dagegen weigern.

Mutterschutz:

Wenn eine Freiwillige schwanger wird, gelten für sie ähnliche Regeln wie für normale Arbeitnehmerinnen. Das Mutterschutzgesetz tritt dann in Kraft. Das bedeutet, dass sie besonderen Schutz vor Kündigungen hat und dass der Arbeitsplatz so gestaltet wird, dass es für sie sicher ist. Außerdem haben schwangere Freiwillige Recht auf Unterstützung während der Schwangerschaft, wie zum Beispiel

Gehalt, wenn sie nicht arbeiten dürfen (Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverbot), und einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, wenn sie nicht arbeiten können.

N:

Nebentätigkeit:

Im Freiwilligendienst wird mindestens die halbe Arbeitskraft der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt. Wenn Du einen Nebenjob machen möchtest, musst Du das vorher mit Deiner Einsatzstelle besprechen und erlauben lassen. Du musst außerdem sowohl Deine Einsatzstelle als auch den Träger (Landesverband der Lebenshilfe) über Deinen Nebenjob informieren.

P:

Pädagogische Begleitung:

Der Träger (Landesverband der Lebenshilfe) ist für die pädagogische Begleitung zuständig. Zur pädagogischen Begleitung gehört zum Beispiel Beratung, Reflexion und die Seminararbeit (→ Bildungstage / Seminare). Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, Dich auf Deinen Einsatz vorzubereiten, Dir zu helfen Erfahrungen zu teilen und darüber reden zu können. Die Begleitung hilft auch dabei, soziale Fähigkeiten zu lernen, mit Menschen aus verschiedenen Kulturen umzugehen und Verantwortung für die Gesellschaft und die Umwelt zu übernehmen. Ein weiterer Teil der pädagogischen Begleitung durch den Träger (Landesverband der Lebenshilfe) sind Einsatzstellenbesuche (→ Einsatzstellenbesuche).

Partizipation:

Während Deines Freiwilligendienstes ist es wichtig, dass Du mitmachst und Verantwortung übernimmst. Auf den Seminaren ist es Dir erlaubt und sogar erwünscht, Themen vorzuschlagen, die Du interessant findest. Du kannst auch mitentscheiden, worüber gesprochen wird und wie die Seminare gestaltet werden.

Pflegeversicherung:

Du wirst grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

Praktikum:

Der Freiwilligendienst wird bei einigen sozialen Ausbildungen als Vorpraktikum anerkannt. Nähere Informationen bekommst Du bei den einzelnen Ausbildungsstätten.

Probezeit:

→ Kündigung

R:**(gesetzliche) Rentenversicherung:**

Während Deines Freiwilligendienstes gilt grundsätzlich die Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bedeutet: Du musst in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Dadurch bekommst Du später eine Rente. Alle Freiwilligen müssen auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Deine Einsatzstelle regelt die Abgaben für Dich.

Rundfunkbeitragspflicht:

Auch wenn Du Freiwillige*r bist, musst Du während Deines Dienstes den Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ-Gebühr) bezahlen. Wenn Du aber bei Deinen Eltern wohnst oder in einer Wohngemeinschaft lebst, musst Du für jede Wohnung nur einen Antrag stellen oder sicherstellen, dass einer gestellt wurde.

S:**Schichtdienst:**

Es ist möglich, dass man als Freiwillige*r im Schichtdienst eingesetzt wird. Bei Freiwilligen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Der Freiwilligendienst ist ein freiwilliger, unentgeltlicher Dienst. Deshalb darfst Du Deine Freizeitwünsche gegenüber Deiner Einsatzstelle äußern, wenn Du bspw. an Vereinsaktivitäten oder Familienfeiern teilnehmen möchtest. Es sollte eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Das Arbeiten in Nachtdiensten ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen und nach Absprache mit dem Träger (Landesverband der Lebenshilfe) ist es möglich, Nachtschichten zu machen, aber nur nach persönlicher Vereinbarung.

Schweigepflicht:

Wie für alle Mitarbeitenden einer Einrichtung, hast auch Du als Freiwillige*r die Schweigepflicht zu beachten. Du darfst keine persönlichen Daten und Informationen der Betreuten nach außen tragen, auch nicht nach dem Ende Deines Freiwilligendienstes. Die Einsatzstelle ist dazu verpflichtet, Dich zu Beginn des Freiwilligendienstes über die Schweigepflicht zu informieren.

Seminarregeln:

Vor jedem Seminar sprechen wir mit den Freiwilligen über die Regeln für das Seminar. Diese Regeln werden zusammen mit den Freiwilligen während des Seminars entwickelt und vom Träger (Landesverband der Lebenshilfe) ergänzt. Die Orte, an denen die Seminare stattfinden, haben auch eigene Regeln, die wir beachten müssen.

Die Seminareinheiten, einschließlich der An- und Abreise, zählen als Arbeitszeit. Deine Einsatzstelle rechnet diese Stunden wie einen normalen Arbeitstag. Die Übernachtungen auf Seminar sind verpflichtend und Du darfst keinen Urlaub während der Seminarzeit nehmen. Wenn Du krank bist und deshalb nicht am Seminar teilnehmen kannst, musst Du Dich am ersten Tag der Krankheit telefonisch beim Träger (Landesverband der Lebenshilfe) oder bei Deiner Seminarleitung krankmelden. Die Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) muss sofort am ersten Krankheitstag beim Träger eingereicht werden. Bei Deiner Einsatzstelle musst Du eine Kopie Deiner Krankmeldung abgeben.

Während der Seminare ist Alkohol trinken nicht erlaubt. In der Freizeit im Seminar können die Freiwilligen angemessen Alkohol trinken, sofern das Mindestalter dafür erreicht ist. Stärkere Alkoholika und starke Mix-Getränke sind generell verboten.

Drogen jeglicher Art sind streng verboten! Das gilt für alle.

Freiwillige unter 18 Jahren müssen sich auch an das Jugendschutzgesetz halten. Wenn Freiwillige das Seminar-Gelände verlassen, müssen sie der Seminarleitung Bescheid sagen. Das ist wichtig, damit diese im Gefahrenfall wissen, wo sich die Freiwilligen befinden. Wenn Du gegen diese Regeln verstößt, kann das dazu führen, dass Du vom Seminar ausgeschlossen wirst, die Bildungstage nicht anerkannt werden, eine Abmahnung ausgesprochen wird oder sogar eine Kündigung erfolgt.

Sozialversicherungsbeiträge:

Du bist während Deines Freiwilligendienstes in der gesetzlichen Renten-, Pflege-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung versichert. Deine Einsatzstelle übernimmt die Beiträge zu diesen Versicherungen (sowohl der Anteil des Arbeitgebers als auch der Arbeitnehmer). Die Geldbeträge, die Du

als Taschengeld, Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss oder Sachleistungen erhältst, sind Bezüge. Diese Bezüge sind wichtig, um die Beiträge für die Sozialversicherung zu berechnen. Obwohl die Geldbeträge, die die Freiwilligen bekommen, manchmal unter der Grenze für die Versicherungspflicht liegen, müssen sie trotzdem versichert sein, so sagt es das Gesetz.

Wenn jemand nach einer regulären Arbeit einen Freiwilligendienst macht, wird der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des monatlichen Bezugswerts berechnet. Zum Beispiel gilt das, wenn jemand nach der Schule für einen kurzen Zeitraum eine Arbeit hat, bevor er den Freiwilligendienst beginnt. Wenn jedoch zwischen der Arbeit und dem Freiwilligendienst vier Wochen vergehen, gilt das nicht. Geringfügige Beschäftigungen (Minijob) zwischen Schulabschluss und Freiwilligendienst unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

Wichtiger Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Anrechnung der Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann. Wenn Du zum Beispiel bereits eine Rente erhältst, ist es gut, sich bei der Rentenkasse zu informieren, ob und wie die Bundesfreiwilligendienst-Leistungen auf Deine Rente wirken könnten.

Studium:

Wenn Du Dich für ein Studium an einer Universität oder Hochschule bewirbst, kann Dein Freiwilligendienst, als Wartesemester oder Praktikum angerechnet werden. Das bedeutet, dass Du möglicherweise weniger lange auf die Zulassung warten musst oder dass Deine Studienzeit verkürzt wird. Wie genau das funktioniert, hängt von den Regeln der jeweiligen Studiengänge ab, für die Du dich interessierst. Du kannst bei der Hochschule nachfragen, ob und wie Dein Freiwilligendienst anerkannt wird. Wenn Du eine Bestätigung über Deinen Freiwilligendienst für Deine Bewerbung bei der Hochschule benötigst, kann der Träger (Landesverband der Lebenshilfe) Dir eine solche Bestätigung auf Anfrage ausstellen.

T:

Taschengeld:

Der Freiwilligendienst ist eine freiwillige Arbeit, für die Du kein Geld bekommst. Stattdessen erhältst Du jeden Monat eine kleine finanzielle Unterstützung, die Taschengeld genannt wird. Dieses Taschengeld wird ähnlich wie ein Gehalt behandelt, wenn es um Steuern geht. Es gibt eine bestimmte Höchstgrenze, die festlegt, wie viel Taschengeld Du erhalten kannst. Das Taschengeld ist angemessen, solange

es nicht mehr als 6 % des Betrags ist, der für die allgemeine Rentenversicherung als Beitragsgrenze gilt (§ 159 SGB VI; § 2 Abs. 1 Satz 3 JFDG). Die genaue Höhe des Taschengeldes wird mit der Einsatzstelle vereinbart, bei der Du Deinen Freiwilligendienst machst.

Teilzeit:

In besonderen Fällen können Freiwillige unter 27 Jahren nach Absprache mit ihrer Einsatzstelle und dem Träger (Landesverband der Lebenshilfe) auch in Teilzeit arbeiten, das heißt über 20 Stunden pro Woche. Wenn es besondere Gründe gibt, warum das nötig ist, können sie das mit ihrer Einsatzstelle und dem Träger besprechen. Es ist wichtig, dies zu erklären und zu beweisen. Man hat jedoch keinen festen Anspruch auf Teilzeit. Wenn man in Teilzeit arbeitet, bekommt man weniger Taschengeld, aber die Bildungstage bleiben gleich. Wenn man den Freiwilligendienst als Teilzeit absolviert, sollte man im Voraus mit der Hochschule oder der Ausbildungsstelle klären, ob das für die Fachhochschulreife oder Praktika anerkannt wird.

Träger:

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. (LVLH) ist Träger der Freiwilligendienste für Mitgliedsorganisationen (Lebenshilfe-Einrichtungen) in Baden-Württemberg. Der Landesverband ist für die Durchführung der Seminare und die pädagogische Begleitung zuständig. Das bedeutet: die Seminarleitungen gehen mit Dir auf Seminar. Zusätzlich bekommst Du zwei Mal in Deinem Freiwilligendienst Besuch in Deiner Einsatzstelle.

U:**Unfallversicherung:**

-> Sozialversicherungsbeiträge

Urlaub:

Dein Recht auf Urlaub ist im Vertrag festgelegt. Empfohlen sind 30 Urlaubstage bei einer zwölfmonatigen Dienstzeit oder mindestens den gleichen Urlaubsanspruch wie die Fachkräfte vor Ort. Du musst mindestens zwei Wochen hintereinander Urlaub haben, um dich zu erholen. Wenn Dein Freiwilligendienst weniger als 12 Monate dauert, wird Dein Urlaubsanspruch jeden Monat um 1/12 des Jahresurlaubs gekürzt.

Wichtig zu wissen:

Wenn Du unter 18 Jahre alt bist, hängt die Anzahl Deiner Urlaubstage im Freiwilligendienst vom Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ab.

1. Mindestens 30 Werktage, wenn Du zu Beginn des Jahres noch nicht 16 Jahre alt bist.
2. Mindestens 27 Werktage, wenn Du zu Beginn des Jahres noch nicht 17 Jahre alt bist.
3. Mindestens 25 Werktage, wenn Du zu Beginn des Jahres noch nicht 18 Jahre alt bist.

(Das kannst Du auch hier nachlesen: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_19.html)

Wenn die Anzahl Deiner Urlaubstage im Arbeitsvertrag in Arbeitstagen steht (nicht Werktagen), musst Du sie umrechnen. Zum Beispiel 30 Werktage entsprechen 25 Arbeitstagen und 27 Werktage entsprechen 23 Arbeitstagen. Während der Seminare kannst Du keinen Urlaub nehmen.

Überstunden:

Im Freiwilligendienst kannst Du Überstunden nicht in Geld ausgezahlt bekommen. Stattdessen bekommst Du freie Zeit als Ausgleich für die zusätzlichen Stunden, die Du gearbeitet hast.

V:

Verantwortung:

Während Deines Freiwilligendienstes übernimmst Du nur Aufgaben, die auch von Hilfskräften erledigt werden können. Du trägst nicht die Verantwortung einer ausgebildeten Fachkraft. Übernimm nur Verantwortung für Aufgaben, die Du Dir selbst zutraust. Bitte sprich das mit Deiner Anleitung oder anderen Fachkräften ab.

Vereinbarung:

Vor Beginn Deines Freiwilligendienstes wird eine Vereinbarung abgeschlossen. In der Regel handelt es sich nach § 11 Abs. 2 JFDG um eine gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger (Landesverband der Lebenshilfe), Deiner Einsatzstelle und Dir. Es handelt sich somit um einen Dreiecksvertrag, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden. Die Vereinbarung enthält die gesetzlichen Vorgaben sowie spezielle Regeln des Trägers.

Verlängerung:

→ Dauer

W:**Waisenrente:**

Während des Freiwilligendienstes hast Du normalerweise Anspruch auf Waisenrente (das ist Geld für Kinder, deren Eltern gestorben sind), entweder als Halbwaisenrente oder als Vollwaisenrente. Das gilt, wenn die Bedingungen nach § 48 SGB VI erfüllt sind.

Wechsel:

Wenn Du Deinen Einsatzort oder Deine Einsatzstelle wechseln möchtest, musst Du zuerst mit dem Träger (Landesverband der Lebenshilfe) sprechen und ihm Bescheid geben. Bevor Du wechselst, brauchst Du einen Auflösungsvertrag, dass Du die alte Stelle verlässt oder eine Kündigung und einen neuen Vertrag für die neue Einsatzstelle.

Wochenenddienst:

Die Freiwilligen haben normalerweise alle 14 Tage ein freies Wochenende. Wenn es wichtige Gründe gibt und alle - die Freiwilligen, der Träger und die Einsatzstelle - einverstanden sind, kann man sich darauf einigen von der Regelung abzuweichen. Dabei dürfen die Freiwilligen nicht schlechter behandelt werden als andere Mitarbeitende. Die Dienste an Wochenenden können nach den üblichen Arbeitsplänen gemacht werden. Wenn jemand unter 18 Jahren ist, müssen die Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden.

Wohngeld:

Wenn Du einen Freiwilligendienst machst, kannst Du möglicherweise Wohngeld beantragen. Ob Du Wohngeld bekommst oder nicht, hängt unter anderem von Deiner Miete und Deinem Einkommen ab. Du kannst einen Antrag stellen, wenn Du wegen des Freiwilligendienstes umziehen musst, aber die Einsatzstelle Dir keine Unterkunft bietet. Die Stelle, bei der Du den Antrag stellst, ist die Wohngeldbehörde in der Stadt oder Gemeinde, in der Du jetzt wohnst. In Deinem Antrag musst Du deutlich machen, dass Deine neue Wohnung Dein Hauptwohnsitz ist.

Z:

Zentralstelle:

Der Landesverband als Träger ist der Zentralstelle, dem Paritätischen Gesamtverband Berlin (DPWV), zugeordnet. Die Zentralstelle ist das Bindeglied zwischen dem Bundesamt/Bundesministerium und den Einsatzstellen sowie deren Trägern. Die Zentralstelle stellt sicher, dass die Träger und Einsatzstellen, die zu ihr gehören, den Freiwilligendienst ordnungsgemäß durchführen.

Zeugnis:

Nachdem der Freiwilligendienst beendet ist, erhältst Du von Deiner Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält Informationen über die Art und Dauer Deines Freiwilligendienstes sowie über Deine Leistungen und Dein Verhalten während dieser Zeit. Es werden auch die berufsqualifizierenden Aspekte Deines Freiwilligen Sozialen Jahres darin festgehalten. Zusätzlich erhältst Du vom Träger eine Bescheinigung (→ Bescheinigung) über Deine geleistete Dienstzeit nach Abschluss des Dienstes.

Checkliste für die Einarbeitung

Einsatzstelle:

Name des/der Freiwilligen:

Anleitung:

Dauer des Freiwilligendienstes:

	Anleitung	Freiwillige/r
Themengebiet	✓	✓
Einsatzstelle		
Einführungsgespräch durchführen, in dem wichtige Informationen mitgeteilt werden und die Einarbeitung festgelegt wird.		
Den/Die Freiwillige/n über die Lebenshilfe, die Einsatzstelle und den Einsatzbereich (Leitbild, Ziele und Aufgaben, Mitglieder, Klient*innen, Mitarbeitende, Gruppen, etc.) informieren. Wenn vorhanden Informationsmaterial ausgeben.		
Den/Die Freiwillige/n über Organisationstruktur, Leitung, Mitarbeiter/innen, Hierarchie und Dienstwege in der Einsatzstelle informieren.		
Räumlichkeiten zeigen (versch. Gruppen, Kantine, Küche, Bäder, Mitarbeiter*innen-WC, Pausenräume, Außenanlage, Büros, Verwaltung...)		
Sonstiges:		
Arbeitsrechtliches		
Freiwillige über den Dienstplan aufklären. Wann und von wem wird er gemacht? Bis wann können Freizeitwünsche angegeben werden?		
Arbeitszeiten, Zeiterfassung, Pausenregelung, Überstundenregelung		
Was ist zu tun, wenn der/die Freiwillige krank ist? Wohin kommt die Krankmeldung?		
Wie viele Urlaubstage hat der/die Freiwillige, Anspruch auf Sonderurlaub, wo kann Urlaub beantragt werden, bis wann vorher muss er beantragt werden? Gibt es Schließzeiten der Einrichtung?		
Verhalten im Notfall		
Arbeitssicherheit/-schutz		
Brandschutzbestimmungen		

Hausordnung		
Aufsichtspflicht		
Hygienebestimmungen, Wäscheversorgung, Müllentsorgung		
Jugendschutz bei U18		
Schweigepflicht & Datenschutz, ggf. schriftlich festhalten		
Wann kommt das Taschengeld		
Vergabe von Medikamenten		
Sonstiges:		
Arbeitsalltag		
Freiwillige/n über Klient*innen/Bewohner*innen/Beschäftigte der Gruppe und deren Besonderheiten informieren, über Krankheitsbilder und Behinderungen informieren, Tages- und Wochenplan durchgehen		
Gibt es Klient*innen, die Notfallmedikamente benötigen?		
Regelmäßige Aufgaben sowie die Verantwortung der/des Freiwilligen gemeinsam besprechen.		
Klären, wer direkte/r Vorgesetzte/r für den Freiwilligen ist und wer ihm weisungsbefugt ist.		
Dokumentation, Übergabebücher, Akten		
Einführung in Hebetechiken, Rollstuhltechniken		
Ggf. Einführung in den Pflegeplan, individuelle Pflege, Hilfsmittel		
Wer ist Ansprechpartner*in, wenn Gruppenleitung/Anleitung krank ist oder Urlaub hat.		
Umgang mit Angehörigen/Betreuten/Fremden (Besuche, Telefonate, Briefe, Dokumentation)		
Einweisung in die Telefonnutzung (wie meldet man sich am Telefon, private & dienstliche Nutzung)		
Sonstiges:		
Termine		
Einen regelmäßigen Termin mit dem/der Freiwilligen für Anleitungsgespräche vereinbaren.		

Termine von Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, internen Fortbildungen etc. bekannt geben und Teilnahme klären		
Zusammen mit dem/der Freiwilligen die Seminarterminliste durchgehen und sicherstellen, dass er/sie nicht im Dienstplan eingeteilt wird		
Interne Bildungstage planen Was, wo, wer, wann		
Sonstiges		
Ggf. Arbeitskleidung		
Ggf. Schlüsselausgabe		
Geschäfts-PKW-Nutzung, Tanken, Wartung, Fahrsicherheitstraining, Unfall		
Einarbeitung durch Fachkräfte in den ersten Wochen planen		
Verbindlicher Standard für Anleiter*innen vorstellen. Gesprächsleitfaden, Vorbereitungsbögen für FW und Anleiter*innen vorstellen.		

Lern- und Bildungsziele:

Diese Kompetenzen habe ich

Freiwillige/r:

Anleitung:

Einsatzstelle + Bereich:

Kompetenz	Einschätzung*

*Einschätzung via Schulnoten 1-6

Diese Kompetenzen möchte ich (weiter-)entwickeln

Beschreibung der Kompetenz	
Einschätzung meiner Kompetenz	
Mein Ziel	
Das kann ich dafür tun	
So kann mir meine Anleitung + weitere Personen dabei helfen	
So erkenne ich, dass ich die Kompetenz weiterentwickelt habe	
Meine Kompetenz nach 1 Monat (Entwicklung, Stand, Reflexion)	
Meine Kompetenz nach 3 Monaten (Entwicklung, Stand, Reflexion)	
Meine Kompetenz nach 6 Monaten (Entwicklung, Stand, Reflexion)	
Ich habe die Kompetenz nicht weiterentwickelt, weil...	
Ich habe die Kompetenz weiterentwickelt! Beschreibung, wie dies passiert ist. Bsp. wie es sich zeigt + entwickelt	
Reflexion	

Diese Kompetenzen möchte ich (weiter-)entwickeln

Beschreibung der Kompetenz	
Einschätzung meiner Kompetenz	
Mein Ziel	
Das kann ich dafür tun	
So kann mir meine Anleitung + weitere Personen dabei helfen	
So erkenne ich, dass ich die Kompetenz weiterentwickelt habe	
Meine Kompetenz nach 1 Monat (Entwicklung, Stand, Reflexion)	
Meine Kompetenz nach 3 Monaten (Entwicklung, Stand, Reflexion)	
Meine Kompetenz nach 6 Monaten (Entwicklung, Stand, Reflexion)	
Ich habe die Kompetenz nicht weiterentwickelt, weil...	
Ich habe die Kompetenz weiterentwickelt! Beschreibung, wie dies passiert ist. Bsp. wie es sich zeigt + entwickelt	
Reflexion	

Diese Kompetenzen möchte ich (weiter-)entwickeln

Beschreibung der Kompetenz	
Einschätzung meiner Kompetenz	
Mein Ziel	
Das kann ich dafür tun	
So kann mir meine Anleitung + weitere Personen dabei helfen	
So erkenne ich, dass ich die Kompetenz weiterentwickelt habe	
Meine Kompetenz nach 1 Monat (Entwicklung, Stand, Reflexion)	
Meine Kompetenz nach 3 Monaten (Entwicklung, Stand, Reflexion)	
Meine Kompetenz nach 6 Monaten (Entwicklung, Stand, Reflexion)	
Ich habe die Kompetenz nicht weiterentwickelt, weil...	
Ich habe die Kompetenz weiterentwickelt! Beschreibung, wie dies passiert ist. Bsp. wie es sich zeigt + entwickelt	
Reflexion	



Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.
Referat Freiwilligendienste / Neckarstraße 155a / D-70190 Stuttgart / Telefon: 07 11.255 89-27
Fax: 07 11.255 89-55 / E-Mail: freiwillige@lebenshilfe-bw.de / www.lebenshilfe-bw.de